

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1813

15.4.1813 (Nr. 105)

Großherzoglich Badische Staatszeitung.

Nro. 105. Donnerstag, den 15. April. 1813.

Rheinische Bundes-Staaten.

Am 11. und 12. d. passirten durch Stuttgart: Der Fdn. preuß. geh. Staatsrath v. Weguelin, und der königl. preuß. General und Gesandte, Freiherr v. Krusemark, auf ihrer Rückreise von Paris nach Berlin.

Die zwischen Augsburg und Straßburg bestandene Feldpost hat seit einigen Tagen wieder aufgehört.

Frankreich.

Am 9. d. Nachmittags versammelte sich der Staatsrath zu St. Cloud, unter dem Vorsteh des Kaisers.

Ein kaiserl. Dekret vom 25. März betrifft die Vollziehung des Konkordats von Fontainebleau im franzöf. Reich und im Königreich Italien.

Der Brigadegeneral Baron Moreau ist zum Großoffizier der Ehrenlegion ernannt worden.

Fortsetzung des Schreibens des kön. preuß. Gesandten, von Krusemark: Man zernichtete Preussens Handel dadurch, daß man ihn zwang, das Kontinentalsystem anzunehmen⁸⁾; man legte in die 3 Festungen an der Ober-

8) Der Art. 27 des Tilsiter Traktats lautet also: „Bis zum Tage der Auswechslung der Ratifikationen des künftigen Definitiv-Friedenstraktats zwischen Frankreich und England bleiben alle Länder unter der Herrschaft Sr. Maj. des Königs von Preussen, ohne Ausnahme, der Schifffahrt und dem Handel der Engländer verschlossen. Aus den preuß. Häfen kann keine Versendung nach den brittischen Inseln statt haben, und kein aus England oder seinen Kolonien kommendes Schiff in den besagten Häfen aufgenommen werden.“ Dem Interesse des Kontinentalsystems opferte der Kaiser seine Eroberungen in Preussen auf. Die Annahme des Kontinentalsystems von Seite Preussens war die wesentliche Bedingung des Tilsiter Traktats; allein Preussen rechnet seine Verbindlichkeiten für nichts; auch ist dasselbe, so viel es konnte, dem Kontinentalsystem ausgewichen,

franzöfische Garnisonen⁹⁾, und zwang das Land, sie zu

9) Man sollte glauben, die Festungen an der Oder wären in der Gewalt Preussens, und Frankreich hätte nicht das Recht, Garnisonen in dieselbe zu legen. Die Festungen an der Oder waren erobert worden; französische Garnisonen hielten dieselben besetzt; sie verblieben darin, in Gemäßheit des schon erwähnten Art. 28 des Tilsiter Traktats, des Art. 4 der Konvention von Königsberg, der Artikel 6 und 8 der Konvention vom 8. Sept. 1808. „6. Die Festungen Glogau, Stettin und Küstrin bleiben in der Gewalt der franz. Armee bis zur gänzlichen Abtragung der als Zahlung der im ersten Artikel bemerkten Kontribution gegebenen Wechselbriefe und Obligationen. Jene von Glogau wird zurückgegeben, wenn die Hälfte der Gesamtsumme berichtigt seyn wird; die beiden andern, wenn alles bezahlt ist. Während dieselben besetzt bleiben, wird nichts an den in diesen Festungen vorhandenen Werken zerstört. 8. Der Sold der Garnison wird von der franzöf. Administrationskasse bezahlt; allein das Quartier, die Quartierentschädigung, die Lebensmittel, Fourrage, Holz und Licht werden von der preuß. Administration sowohl für die Truppen, als für den Generalstab einer jeden Festung geliefert, wobei sich dieselbe nach den durch die fr. Reglements eingeführten Tarifen richten wird;“ ferner des Art. 14 der Spezialkonvention vom 24. Febr. 1812. „14. Was die Festungen Glogau, Küstrin und Stettin betrifft, die gegenwärtig von den franz. Truppen besetzt sind, so sollen die Unterhaltungskosten ihrer Garnisonen und die Belagerungsverproviantirungen zc. vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an gerechnet, für die Festung Glogau, und von dem Tage, wo Sr. Maj. der König von Preussen die durch die Konvention über die Bezahlung der Kontribution kontrahirten Verbindlichkeiten erfüllt haben wird, welche Konvention mit der gegenwärtigen gleichzeitig unterzeichnet wurde, für die Festungen Stettin und Küstrin Sr. Maj. dem Kaiser zur Last fallen. Ueber die Dauer der Besetzung der besagten Plätze von den franz. Truppen wird zwischen den beiden Souverainen ein besonderes Arrangement getroffen werden.“

ernähren ¹⁰⁾; endlich verfügte man sogar, durch den Traktat von Bayonne, über das Eigenthum der Wittwen und Waisen, ebenfalls in offenbarem Widerspruch mit den Stipulationen des Friedenstraktats ¹¹⁾. Alles zeigte an, daß man keinerlei Schonung mehr gegen einen unglücklichen und niedergedrückten Staat beobachten wollte ¹²⁾.

10) Das Land bestreitet die Unkosten der Festungen zufolge der Traktaten. Konvention vom 8. Sept. 1808. Man sehe obigen Art. 8. „Art. 9. Jede Festung wird für eine Belagerung von 6 Monaten verproviantirt, entweder aus den franz. Magazinen, oder von der preuß. Administration. In dem erstern Falle gehören die Vorräthe bei Räumung der Festungen der franz. Administration.“ Konvention vom 5. Nov. 1808. „Art. 5. Da die Festungen Stettin, Küstrin und Slogau von den franz. Truppen besetzt bleiben sollen, so werden dieselben nach der Berechnung der Stärke der Garnisonen für eine Belagerung von einem Jahre verproviantirt, so wie solches durch den Traktat vom 8. Sept. bestimmt ist. Da von diesen Vorräthen aus den franz. Magazinen nur dasjenige geliefert werden kann, was das Getreide, das Mehl und einige andere Gegenstände betrifft, so macht sich die preuß. Regierung verbindlich, das übrige zu ersetzen, in Gemäßheit der Grundlagen, welche durch ein Verzeichniß festgesetzt werden sollen, das der Generalintendant der Armee ausfertigen wird, sowohl für die Qualitäten, als die Termine, in welchen die verschiedenen Gegenstände geliefert werden sollen; allein die Verproviantirungen, welche die preuß. Administration liefert, gehören ihr, unter der Aufsicht ihrer Agenten, und werden in den Festungen gelassen, wenn dieselben geräumt werden; den franz. Autoritäten steht es bloß frei, sich jedesmal, wo sie es für zweckmäßig erachten, der Existenz und der guten Erhaltung dieser Vorräthe zu versichern.“

11) Durch den Traktat von Bayonne trat der Kaiser dem Könige von Sachsen die Schuldforderungen ab, welche der König von Preussen ihm ohne Vorbehalt durch den Art. 3 des Vertrags vom 8. Sept. abgetreten hatte. „Art. 3. Die Schuldforderungen, welche Se. Maj. an Privatpersonen in dem Herzogthum Warschau hatte, sind, den Bestimmungen des Tilsiter Friedens gemäß, ohne Vorbehalt abgetreten.“

12) Allerdings unglücklich! Wer aber hatte dieses Unglück verursacht, wer verlängerte seine Dauer? Diejenigen doch, die, nachdem sie Preussen in einen unsinnigen Krieg verwickelt hatten, die aus dem Kriege entspringenden Verbindlichkeiten nicht erfüllten. Diejenigen aber nicht, die, wohl alle Arten von Schonungen beobachtend, von freien Stücken einen Erlaß von 20 Millionen bewilligten, an den

Bei dieser Lage der Dinge wurde der Frieden ohne klärende Wohlthat. Tief fühlte der König die ungeheure Last, die seine Untertanen darnieder beugte. Durch Nachgebungen und Anpfehlungen schmeichelte er sich endlich, eine Feindschaft zu überwinden, deren Wirkungen er wohl kannte, nicht aber ihren Grund. Er überließ sich der Hoffnung, seinen Völkern dadurch größeres Unglück zu ersparen, daß er gewissenhaft seine gegen Frankreich eingegangene Verpflichtungen erfüllte, und sorgfältig alles vermied, was demselben einigen Argwohn beibringen könne ¹³⁾. Durch außerordentliche und beispiellose Anstrengungen war es Preussen gelungen, zwei Drittheile seiner Kontribution abzutragen ¹⁴⁾; es traf Veranstellungen zur Abtragung des Rests, als es plötzlich trübe ward in Rußlands und Frankreichs gegenseitigen Verhältnissen, und die ungeheuren Zurüstungen beider Mächte ihm nicht mehr verstatteten, an dem Kriege zu zweifeln, der im Norden ausbrechen würde. Treu seinem Grundsatz, die Nationalexistenz um jeden Preis zu retten, und vom Vergangenen auf die Zukunft schließend, sah der König ein, daß er von Frankreich alles zu befürchten habe ¹⁵⁾. Er opferte seine Neigungen auf, und schloß einen Allianztraktat mit

Verfallsterminen nicht auf Zahlung drangen, beständig neue Fristen verstatteten, und Preussen jede Art von Erleichterung zur Abtragung seiner Schuld an die Hand gaben.

13) Als der Krieg von 1809 herannahete, und so lange derselbe dauerte, rechnetet ihr darauf, daß sein Ausgang, ohne daß ihr nur die Börse zu öffnen brauchtet, eure Schuld tilgen würde. Ihr stelltet alle Zahlungen ein. Ihr hattet euch verpflichtet, eure Schuld spätestens vor dem Waimonat 1810 vollends abzutragen; und den 24. Febr. 1812 hattet ihr noch nicht die Hälfte geleistet. So gewissenhaft habt ihr eure Verpflichtungen erfüllt, so sehr hat Frankreich euch gedrückt! Untersuchen wir nun, mit welcher Sorgfalt ihr zu vermeiden suchtet, was ihm Argwohn beibringen konnte. Habt ihr vergessen, welchen Leidenschaften ihr im Jahre 1809 freien Lauf gestattetet, was ihr vor euren Augen, selbst in eurer Hauptstadt gesehen siehet, wenn ihr euch weiter nichts dabei vorzuwerfen habt, als es gebildet zu haben?

14) Zu Ende Februars 1812 hattet ihr die Hälfte eurer Schuld noch nicht abgetragen.

15) Frankreich war großmüthig gewesen; um so mehr konntet ihr demnach auf seine Gerechtigkeit rechnen. Was hattet ihr also zu fürchten, wenn nicht ein inneres Gefühl euch etwa gesagt hat, daß eben seine Gerechtigkeit es sey, die ihr zu scheuen hättet?

demselben ²⁶). Zur Zeit, als dieser Vertrag abgeschlossen wurde, und noch ehe die Nachricht davon nach Berlin gekommen seyn konnte, rückten die franz. Truppen gegen Pommern und die Mark Brandenburg heran. Der König sah mit schmerzlichem Gefühl, daß man auf seine offene und redliche Absichten keinerlei Rücksicht nehme. Man wollte mit Gewalt erlangen, was durch Unterhandlungen zu bekommen unmöglich schien ²⁷).

(Die Fortsetzung folgt)

Am 9. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 72 Fr. 95 Cent., und die Bankaktien zu 1175 Fr.

G r o ß b r i t a n n i e n .

Zu näherer Erläuterung der mitgetheilten letzten Parlementsverhandlungen in Hinsicht der Prinzessin von Wallis folgen hier noch nachträglich einige Auszüge aus den über diese Sache bekannt gewordenen Aktenstücken: Schon im J. 1796 erklärte der Prinz seiner Gemahlin, daß er keinen Geschmack an ihrer Person finde, und gegenseitige Verzichtleistung auf jeden vertrauten Umgang wünsche; die Prinzessin antwortete mit Geduld und Resignation. Hauptanklägerin der Prinzessin bei der im J. 1806 über das Betragen derselben angestellten Untersuchung war Lady Douglas. Diese Frau, welche die Prinzessin zu Montague-House als Nachbarin sehr gütig

behandelte, später aber von sich entfernte, behauptete umständlich, im J. 1802 durch das Zutrauen der Prinzessin selbst deren Schwangerschaft und heimliche Niederkunft erfahren zu haben; bald wälzte sie den Verdacht davon auf S. Sidney Smith, bald maß sie der Prinzessin schamlos das Geständniß bei, daß sie mit mehreren andern Mannspersonen vertrauten Umgang gepflogen habe. Einige andere Personen aus der niedrigsten Dienerschaft der Prinzessin, welche diese unbedenklich für gewonnen erklärt, kompromittirten sie gleichfalls, jedoch ohne die mindeste Bestimmtheit in ihren Angaben, und beschuldigten sie eines vertrauten Umgangs mit 5 Männern, nämlich S. Sidney Smith, dem Kap. Manby, Lord Hood, H. Chester, dem Kap. Moore und einem Mahler, Lawrence, während jene, welche in höhern Bedienstungen und der fürstl. Person näher standen, nicht bloß die Ehrbarkeit, sondern auch eine solche Schicklichkeit ihres Betragens bezeugten, die bei ihrer Zurücksetzung und den bekannten Verbindungen ihres Gemahls eben nicht mit der äußersten Strenge gefordert werden sollten. Der Prinz von Wallis brachte diese Aussagen an den König, und Se. Maj. bestellten die bekannte Kommission, um die Klage auf Ehebruch, folglich auf Hochverrath, zu untersuchen. Im J. 1806 wurde die Prinzessin endlich nach dem Gutachten der Minister in den Rathregistern und durch eine Botschaft des Königs wieder bei Hofe zugelassen, und die Schwangerschaft, die Niederkunft und jede Kriminalanzeige als vollständig widerlegt erklärt; die Akten sollten aber besiegelt und aufbewahrt bleiben.

D e s t r e i c h .

Nach öffentlichen Nachrichten aus Wien vom 7. d. fand sich seit einigen Tagen der Fürst Nepin daselbst; dagegen hatte der Fürst Kurakin, nachdem er den größten Theil des Winters zu Wien zugebracht, am 5. die Reise nach Rußland angetreten.

Der Wiener Kurs auf Augsburg wurde am 7. d. zu 146 $\frac{1}{2}$ Ufo und zu 145 $\frac{1}{2}$ zwei Monate notirt.

T o b e s - A n z e i g e .

Dem Allmächtigen hat es gefallen, unsern lieben Gatten, Vater und Bruder, den Großherzogl. Badischen Generalmajor, Karl Friedrich Eichardt, gestern Abend, nach 9tägigem Krankenlager an einer Brustentzündung und aufgebrochenen Lungengeschwüren, im kurz vorher angetretenen 60. Jahre seines Alters, aus dieser Zeitlichkeit in ein besseres Leben abzurufen. Wir machen diesen uns unangenehmlichen Verlust allen Verwandten und Freunden, unter Verbittung aller schriftlichen und

16) Dieses Geständniß setzt die unmoralische und unselbige Politik des Hauses Brandenburg ins hellste Licht. Es enthält die Ursache des schlechten Zustandes eures Landes, die Ursache aller Uebel, die über eure Staaten sich häuften. Sie sind die unvermeidlichen Resultate einer Regierung ohne Charakter, ohne Ausdauer, ohne Treu und Glauben. Man sehe übrigens die dem Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten beigefügten Aktenstücke, woraus hervorgeht, welches Preussens Gefühle waren, als es die Allianz suchte, und auf welche Art es dieselben ausdrückte.

17) Ihr hattet dieses Bündniß im März 1811 nachgesucht; ihr hattet gebeten, gedungen, beschworen, um es zu erlangen. Als der Kaiser euren Bitten nachgab, vermochte er da auch nur zu ahnden, daß ihr Anstand nehmen würdet, die Handlungen eurer Bevollmächtigten zu genehmigen? Die Voraussetzung, wodurch ihr den Einmarsch der französischen Truppen in Pommern und den Marken erklären wollt, ist demnach offenbar eben so grundlos, als gehässig. Der Marsch der französl. Truppen hatte einen ganz natürlichen Beweggrund; die augenscheinliche Nähe des Kriegs und die Nothwendigkeit der Eile, damit der Feind uns nicht zuvorkam.

mündlichen Beileidsbezeugungen, bekannt. Sanft ruhe die
Äsche dieses Rechtschaffenen!

Karlsruhe, den 14. April 1813.

Henricke Eichrodt, geborne Antling.
Amalie Ränge, geb. Eichrodt, für sich
und Namens ihrer im Felde abwesenden
Brüder, Karl, Friedrich und Wilhelm.
Ludwig und August Eichrodt, Söhne des
Verstorbenen.
Staatsrath — und Forstmeister Eichrodt,
Brüder des Verstorbenen.

Beyertheim. [Bekanntmachung.] Einem vereh-
ren Publikum macht Unterzeichneter anmit geziemend bekannt,
daß sein nun vergrößertes und kostbares Bad-Etablissement,
so wie die Witterung vollends dazu hilft, in vollen Gang und
Gebrauch gebracht ist, und daß auch dies Jahr wieder, wie
schon seit einigen Jahren, die von Herrn Dr. Köhltreuter
in Karlsruhe mit so vielem und gutem Erfolg verfertigten
Stahl- und Schwefelwasser immer vorräthig da sind, also
auch selbst auswärtige Badgäste nebst schönem Logis, guter
und billiger Kost und Aufwartung, diese so heilsame Anstalt zu
benutzen, höflichst eingeladen werden.

Mit den übrigen Belustigungen hierbei wird nächsten Oster-
montag und Dienstag der Anfang gemacht, in beiden Sälen,
wenn ich starken und verehrten Zuspruch erhalte, bei vollstän-
diger und guter Musik getonzt, am nämlichen Dienstag Nach-
mittags ein großes Eierfest gehalten, und so endlich auch
nach Ostern jeden Mittwoch Nachmittags für das distinguirte
und höchstschätzbare Publikum die gewöhnlichen Bälle eröffnet,
auch jeden Sonn- und Feiertag Mittags Table d'Hôte in bil-
ligem Preis und guter Bedienung gegeben werden, zu dessen
Besuchung ich höflichst bitte und einlade, und es mit, um die
allgemeine Zufriedenheit zu erhalten, zur Pflicht gemacht habe,
die ganze Sommerzeit durch mit frischen und guten Fischen
aller Art, aus dem Rhein und aus der Alb, versehen zu seyn,
um auf Verlangen schnell und gut damit aufwarten zu können.
Beyertheim, den 13. April 1813.

Badwirth Andreas Marbe.

Mannheim. [Holzlieferung betr.] Dienstags,
den 4. Mai l. J., Nachmittags 3 Uhr, wird auf dem hiesigen
Polizeibureau die Lieferung von 500 Wagen Gemeinholz an
den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert; welches den Stei-
gerungsliebhabern mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht
wird, daß die Steigerungsbedingungen täglich auf dem Polizei-
bureau eingesehen werden können.

Mannheim, den 12. April 1813.

Großherzogliche Armen-Kommission.
Stark,

Kunkelmann.

Zhengen. [Statsgüter-Verkauf.] Der durch
höhere Bestimmungen ausgesprochene Statsgüter-Verkauf in
diesem Bezirk wird unter Anzeige folgender Verkaufstage
und Beschreibung der Objekte hiermit zur allgemeinen Kunde
gebracht.

A. Verkauf, im Adlerwirthshaus zu Zhengen
Stadt auf Montag, den 10. Mai d. J.

- 1) Die herrschaftliche Brauerei. Dieselbe umfaßt
ein großes massiv gebautes steinernes zweistöckiges Haus,
in welchem a) 3 gewölbte Keller; b) die eigentliche Braue-
rei, nämlich die Braustatt, die Malztenne, Pfannen-
schener, Malzdörre und Schwelge, endlich die Brandwein-
brennerei und Riserkammer; c) neben der sehr geräumigen
Schenkstube noch 7 Zimmer und 2 Küchen, endlich
d) 3 Fruchtböden angebracht sind.

Der Kunstfleiß des künftigen Besitzers wird dabei durch Ge-
stattung nicht bloß des Bier- und Brandwein-, sondern
auch des Weinschanks, letzterer in der Kategorie eines
Wuschwirths, verbunden mit der, jedoch nur auf das eigene
Bedürfnis eingeschränkten, Bäckgerechtigkeit, eben so sehr
unterstützt, wie die übrigen ökonomischen Verhältnisse desselben
durch das Vorhandenseyn einer Stallung samt Heuboden und
Zusatzung eines am Haus liegenden Gras- und Baumgartens
von 3 Jucherten allerdings erleichtert werden.

An obigem Tag, und Dienstag, den 11. Mai,

- 2) Das sogenannte Hofbaugewerkshaus in der Stadt
Zhengen, welches aus einem steinernen Wohnhaus und
einer geräumigen Scheuer und Stallung besteht; endlich
- 3) Das Hofbaugut selbst in schicklicher Stückweiser Abthei-
lung. Dasselbe umfaßt ohngefähr 100 Juchert Ackerfeld
und 25 Juchert Wiesen und Gärten.

B. Verkauf, im Kreuzwirthshaus zu Blumenfeld
Mittwoch, den 12. Mai.

- 4) Die sogenannte Schützenlaube mit dem dabei liegen-
den Rondell.

Die Verkaufsbedingungen sind die für Staatsgüter gewöhn-
lichen, vorzüglich also sechsjährige verzinliche Zahlungsziele,
wovon 3 Viertel in Großherzogl. Staatspapieren abgetragen
werden können, ein Viertel aber in klingender Münze bezahlt
werden muß.

Auswärtige Liebhaber werden dabei erinnert, über die er-
forderlichen Prädikate obrigkeitliche Zeugnisse vorzulegen.

Zhengen, den 25. März 1813.

Großherzogliche Domänen-Verwaltung.

Sonntag.

Offenburg. [Schulden-Liquidation.] Zur Schul-
denliquidation der nach Baiern auswandernden Bartholomä Kuhn-
ner'schen Eheleute von Wohlsbach ist Tagfahrt auf Montag,
den 26. d. M., im dasigen Sonnenwirthshaus festgesetzt, all-
wo die Gläubiger vor der verordneten Theilungskommission er-
scheinen, und ihre Forderungen um so gewisser richtig stellen
sollen, als ihnen in der Folge vielleicht nicht mehr zu ihrer Be-
friedigung verholten werden könnte.

Offenburg, den 5. April 1813.

Großherzogl. Stadt- und erstes Landamt.
Stuber.

Burm.

Offenburg. [Schulden-Liquidation.] Sämtliche
Gläubiger des nach Baiern auswandernden Lorenz Eise-
mann von Wohlsbach sollen Dienstags, den 27. dieses, vor
der Theilungskommission im Wirthshaus zur Sonne allda er-
scheinen, und ihre Forderungen um so gewisser liquidiren, als
ihnen späterhin dazu nicht mehr verholten werden könnte.

Offenburg, den 5. April 1813.

Großherzogl. Stadt- und erstes Landamt.
Stuber.

Marquier.

Offenburg. [Schulden-Liquidation.] Zur Li-
quidation sämtlicher Schulden der Michael Heisch'schen Ehe-
leute von Wohlsbach, welche nach Baiern auszuwandern ge-
denken, ist Tagfahrt auf Mittwoch, den 28. d. M., im dortigen
Sonnenwirthshaus bestimmt, allwo die Gläubiger vor der an-
wesenden Theilungskommission erscheinen, und ihre Forderungen
bei Vermeidung des etwa späterhin sich ergeben dürfenden Ver-
lustes derselben liquidiren sollen.

Offenburg, den 5. April 1813.

Großherzogl. Stadt- und erstes Landamt.
Stuber.

Burm.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein lediger Mensch,
seines Vaters ein Schneider, sucht einen Dienst als Bedienter.
Im Staats-Zeitungs-Komptoir das Nähere.